

Satzung des Turn- und Sportvereins Teutonia Alveslohe e.V.

§ 1

Name, Kurzbezeichnung, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der rechtsfähige Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Teutonia Alveslohe e.V. und wird auch kurz als TuS Teutonia Alveslohe bezeichnet, eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 433 NO
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alveslohe.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
4. Das mit dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr des Vereins endet mit dem 30. Juni 2009. Jedes weitere Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§2

Gemeinnützige Vereinszwecke, Aufgaben, Grundsätze, Verbandsmitgliedschaften

1. Zwecke des Vereins sind die Pflege und die Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten, wobei besonderer Bedacht auf die sportliche Betätigung, Erziehung und Bildung der Jugend und die Erhaltung der Gesundheit älterer Mitglieder genommen werden soll. Aufgaben des Vereins sind deshalb insbesondere:
 - die Veranstaltung von sportlichen Übungen,
 - die Veranstaltung von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - die Bereitstellung dafür geeigneter Plätze und Räume nebst Zubehör,
 - die Heranziehung und Beschäftigung fachkundiger Übungsleiter/innen,
 - die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen,
 - die Anregung sportkameradschaftlicher Geselligkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Jede Änderung des § 14 dieser Satzung, die die Verwendung des nach seiner Auflösung übrigen Vermögens des Vereins für andere als gemeinnützige Zwecke erlaubt, ist nichtig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitgliedschaften des Vereins im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportverband Segeberg e.V. dürfen nur beendet werden, wenn

die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Jeder Antrag auf Beendigung einer der genannten Verbandsmitgliedschaften ist so anzukündigen, wie ein Antrag auf Satzungsänderung.

§3

Gliederung in Abteilungen, Ausschüsse, Sparten

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Vorstand eine eigene Abteilung gründen. Die Allgemeine Abteilungsordnung und die Finanzordnung sind darauf auszurichten, dass die Abteilungen in ihrer Finanzwirtschaft unselbständig sind, außer in der Verwaltung, von Geldern, die sie außerhalb der Zuständigkeit der Vereinsorgane und ohne deren Mitwirkung vereinnahmen.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann von den betreffenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein/e Spartenleiter/in und ggf. ein Spartenvorstand gewählt werden, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Spartenleiter/in bzw. der Spartenvorstand sollte einmal im Jahr eine Spartenversammlung einzuberufen. Die Sparten- und Übungsleiter/innen sind dem Vorstand verantwortlich für:
 - die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums oder dem Verein zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Anlagen,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des jeweiligen Sportgeschehens,
 - die Koordinierung des jährlichen Arbeitseinsatzes in Abstimmung mit dem/r Sportwart/in, dem/r Platzwart/in und/oder dem/r Gerätewart/in,
 - die Abgabe eines schriftlichen Jahresberichts in der Mitgliederversammlung.

Dem Vereinsvorstand ist jederzeit Zugang zu den Sitzungen zu gewähren.

§ 4

Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind wie folgt verpflichtet oder berechtigt, für verschiedene Gebiete des Vereinsbetriebs allgemeine Regeln (Vereinsordnungen) aufzustellen:
Die Mitgliederversammlung hat
 - die Willensbildung in den Vereinsabteilungen und deren Leitung durch eine Allgemeine Abteilungsordnung zu regeln, nach deren Maßgaben jede Abteilungsversammlung ergänzende Bestimmungen beschließen kann,
 - eine Jugendordnung zu beschließen, nach deren Bestimmungen die jugendlichen Mitglieder - das sind alle minderjährigen ordentlichen Mitglieder, die das siebente Lebensjahr vollendet haben - ihre Gemeinschaft innerhalb des Vereins im Rahmen seiner Zwecke und Grundsätze gestalten,
 - die Finanzwirtschaft des Vereins durch eine Finanzordnung zu regeln,
 - eine Kassenprüfungsordnung zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch sonstige Vereinsordnungen beschließen.

Wenn und solange die Mitgliederversammlung diese Zuständigkeit nicht ausübt, kann der Vorstand sonstige Vereinsordnungen beschließen.

§ 4.1

Jugendarbeit, Jugendordnung

Die Jugendarbeit innerhalb des Vereins gestaltet -unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins- ein Jugendleben nach der Vereinsjugendordnung.

Dabei werden: die/der Jugendwart/in,
 die/der Jugendsprecher/in,
 die/der Elternsprecher/in

in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins und den im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsfristen der Satzung.

Die Wahlen der/des Jugendwartin/es, der/des Jugendsprecherin/s, der/des Elternvertreterin/s bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Danach sind sie Mitglieder des Vorstandes und für die Jugendarbeit im Verein federführend zuständig.

§ 5

Mitgliedschaft, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Fördernde Mitglieder können unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen und irgendwie organisierte Personenmehrheiten werden, die dem Verein einmalige oder wiederkehrende Geld- und/oder Sachleistungen spenden oder gespendet haben und verbindlich erklären, nicht am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.
4. Wer ordentliches oder förderndes Mitglied werden will, stellt einen Aufnahmeantrag, der der Schriftform bedarf und bei Minderjährigkeit des/der Antragsstellers/in von seinen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der/die Antragssteller/in Beschwerde dagegen einlegen. Der/die Antragsteller/in ist auf sein Beschwerderecht hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn nicht durch eine Vereinsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
5. Jeder, der als Mitglied in den Verein aufgenommen wird, kann die Aushändigung eines Abdrucks dieser Satzung und ein Verzeichnis aller gültigen Vereinsordnungen im Sinn des § 4 verlangen.
6. Zur Bestreitung der Vereinskosten werden von den Mitgliedern ein Monatsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr erhoben, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 10.

- Tag des ersten Monats des Kalenderhalbjahres zu zahlen. Er wird durch Bankeinzug erhoben. Vom Mitglied verursachte Rücklastschriften und dadurch verursachte Kosten gehen zu dessen Lasten.
8. Änderungen der Bankverbindungen und Adressen sind unverzüglich dem Verein/der Geschäftsstelle mitzuteilen.
 9. Eine Aufnahmegebühr wird entsprechend der Finanzordnung erhoben.
 10. Einzelne Sparten können mit Zustimmung des Vorstandes Sonderregelungen treffen.
 11. Für einzelne Kurse können mit Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge erhoben werden.
 12. Die ordentlichen Mitglieder erbringen nach Aufforderung Arbeitsleistungen zur Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinseinrichtungen und von der Gemeinde Alveslohe überlassenen Sportstätten und Einrichtungen. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erbringt per Geschäftsjahr vier Zeitstunden Arbeitsleistungen. Auf schriftlichen Antrag können einem Mitglied vom Vorstand die Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt/durch deren Auflösung.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf einen Halbjahresletzten (30. Juni oder 31. Dezember) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsstelle abzugeben und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es mit der Bezahlung von Beiträgen oder der Erfüllung sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist, deswegen mindestens zweimal schriftlich gemahnt, ihm in Verbindung mit der zweiten oder einer späteren Mahnung der Ausschluss angedroht wurde und nach Zugang dieser Androhung mindestens drei Wochen vergangen sind, ohne dass es seine Zahlungsverpflichtung restlos erfüllt hat,
 - wenn es eine satzungsgemäße Verpflichtung sonst wie gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt verletzt,
 - wenn es den Interessen des Vereins gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt,
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.
4. Über einen Antrag auf Ausschließung entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Wochen nach Zugang dieser Bekanntmachung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wenn der Vorstand nicht Abhilfe schafft, indem er seine Entscheidung aufhebt, hat er die

Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet endgültig.

5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sonstige Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds verfallen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab dem Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie seine Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, soweit nicht Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen und sich nicht Einschränkungen aus dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane ergeben.
2. Diese Rechte kann ein Mitglied, das gemäß § 5 Absatz 6 wegen seiner Zahlungsverpflichtungen gemahnt worden ist, nicht ausüben, solange der Zahlungsverzug andauert.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane zu richten, insbesondere auch die Vereinsordnungen sowie vom Vorstand beschlossene Ordnungen einzuhalten. Sie sollen Rücksicht aufeinander nehmen und sich kameradschaftlich verhalten, sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zu Geldleistungen an den Verein verpflichtet, insbesondere zu wiederkehrenden -Beiträgen. Über die Höhe solcher Geldleistungen, die Fälligkeiten und die Zahlungsweisen bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Gegenüber Geldforderungen des Vereins kann seitens eines Mitglieds kein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt und nicht aufgerechnet werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins/der Geschäftsstelle seine Anschrift sowie jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der dem Vorstand zuletzt bekanntgegebenen Anschrift an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als diesem Mitglied zugegangen.

§ 8

Ernennung zum Ehrenmitglied

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung setzt keine vorherige Vereinszugehörigkeit voraus.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vertretungsvorstand.

§ 10.1

Mitgliederversammlung (Haupt- und außerordentliche Versammlung)

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Hauptversammlung) und zwar, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Verlangen die Kassenprüfer/innen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann das Vereinsinteresse daran nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands verneint werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse und Wahlen.

§ 10.2

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Für die Einberufung jeder Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen sowie unter Angabe von Versammlungsort, Versammlungszeit und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten, der Geschäftsstelle und der Homepage. Bei der Einberufung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind darüber hinaus alle nicht in Alveslohe ansässigen Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, und zwar per Aushang in der Geschäftsstelle, dem Vereinsschaukasten, den öffentlichen/sozialen Medien des Vereins und der Homepage.
3. Mit der Einberufung sind alle wichtigen Anträge, insbesondere Anträge auf Beitragserhöhung, Satzungsänderung und Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung bekanntzumachen oder ist darauf hinzuweisen, dass sie auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht ausgelegt sind.
4. Mit sonstigen Anträgen befasst sich die Mitgliederversammlung nur,
 - wenn sie dem Vorstand zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sind,
 - wenn der Vorstand die Befassung verlangt, oder
 - wenn die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Befassung beschließt.

§ 10.3

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht durch diese Satzung oder eine Vereinsordnung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für

- Satzungsänderungen,
- die Einführung, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinsordnung,
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere auch des/r Kassenwarts/in,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
- die Aussprache über Berichte und die Beschlüsse dazu,
- die Entlastung des Vorstands insbesondere auch des/r Kassenwarts/in, über dessen Entlastung gesondert abzustimmen ist,
- die Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen aller Art,
- die Genehmigung der Haushaltspläne des Vorstands,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen des § 5.4, wenn nicht durch eine Ehrenordnung etwas anders bestimmt ist,
- die Auflösung des Vereins.

§ 10.4

Teilnahme- und Stimmrechte, Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen und ordnungsgemäß zu den Gegenständen der Tagesordnung zu sprechen. Für Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur ihre gesetzlichen Vertreter zur Sache sprechen.
2. Nur die unbeschränkt geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder können in die nach dieser Satzung zu besetzenden Vereinsämter gewählt werden. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Mindestens 16 Jahre alte ordentliche Mitglieder können Jugendwart/in oder Jugendsprecher/in werden und sind als solche stimmberechtigt wie alle anderen ordentlichen Mitglieder. Der Posten des/der Sportwart/in kann nur durch ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren besetzt werden.
3. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter/innen ausgeübt werden. Dies gilt bei der Ausübung von Wahlrechten gemäß Absatz 3 auch für gesetzliche Vertreter/innen Minderjähriger.

§ 10.5

Leitung und Ablauf von Mitgliederversammlungen, insbesondere Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet, und zwar von dem an Lebensjahren ältesten, wenn die Vorsitzenden nicht einen anderen der ihren zur Versammlungsleitung bestimmen. Ist kein/e Vorsitzende/r anwesend, so wird die Versammlungsleitung durch Beschluss der Versammlung bestimmt.
2. Bei Eintritt in die Tagesordnung trifft oder veranlasst die Versammlungsleitung Feststellungen über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als ein Hundertstel aller stimmberechtigten Mitglieder, wenigstens aber drei anwesend sind.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Abstimmung mit verdeckten Stimmkarten verlangt.
4. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§10.6

Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, und zwar von dem/r Schriftführer/in, es sei denn, die Versammlungsleitung überträgt diese Aufgabe einem/r anderen Versammlungsteilnehmer/in. Im Protokoll sind Versammlungsort und -zeit, die Gegenstände der Aussprache, die Wahl und Beschlussvorschläge sowie die Wahlentscheidungen und die gefassten Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnissen) festzuhalten. Anwesenheitslisten und die Wortlaute satzungsändernder Beschlüsse sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen. Das Protokoll und die Protokollanlagen sind von dem/r Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- drei bis vier Vorstandsmitgliedern,
- dem/r Kassenwart/in,
- dem/r Schriftführer/in,
- dem/r Sportwart/in,
- dem/r Jugendwart/in,
- dem/r Jugendsprecher/in,
- dem/r Elternsprecher/in,
- bis zu drei Beisitzer/innen (oder: dem Beirat).

1. Die Aufgaben des/r Kassenwarts/in dürfen nur im Notfall von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vereinsämter des/r Jugendwarts/in, des/r Jugendsprechers/in und des/r Elternsprechers/in bestimmt sich nach der Jugendordnung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er überwacht die Abteilungen des Vereins. Wenn es ihm nützlich oder erforderlich erscheint, bildet er Ausschüsse oder andere Arbeitsgruppen, auch unter Hinzuziehung von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse -grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen- mit einfacher Mehrheit der von seinen anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, hilfsweise die Stimme des/r in Lebensjahren ältesten Vorsitzenden.
5. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Auch anderweitig gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zu berichten, wobei der Bericht des/r Kassenwarts/in von anderen Berichten zu sondern ist (§ 10.3).
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§12

Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind

- die Vorsitzenden und
- der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Solange der amtierende Vertretungsvorstand zwei Mitglieder hat, ist es für die Vertretung des Vereins unerheblich, wenn die übrigen Vorstandsposten unbesetzt sind.

§ 13

Kassenprüfungen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, und zwar je für zwei Jahre, wobei die beiden Wahlperioden nach Möglichkeit zeitlich versetzt verlaufen sollen. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands oder einer von dieser eingesetzten Arbeitsgruppe sein. Die einmalige Wiederwahl ist ohne weiteres zulässig. Ansonsten ist die Wiederwahl nicht zulässig, bevor das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied mindestens drei Jahre lang nicht mehr Kassenprüfer/in war.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der

Bücher und Belege, auch die Finanzwirtschaft der Vereinsabteilungen, mindestens einmal jährlich und jedenfalls zum Ende jeden Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Einzelheiten, insbesondere Inhalt und Umfang der Berichtspflichten der Kassenprüfer sowie ihre Rechte und Pflichten in Fällen, in denen sie Unregelmäßigkeiten feststellen, bestimmt die Kassenprüfungsordnung.

3. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Vereinspapiere der Vorstandsmitglieder einzusehen. Die beiden Kassenprüfer/innen haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordentlicher Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand Entlastung zu erteilen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird. Der Vorstand ist dabei nicht stimmberechtigt.
4. Wird bei Beanstandungen die Entlastung verweigert, so ist von der/dem Versammlungsleiter/in die Vertrauensfrage zu stellen. Wird das Vertrauen verweigert, so ist die Sitzung zu beschließen.
Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten, haben die zwei Kassenprüfer/innen das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Versammlung führt das älteste, nicht dem Vorstand angehörende Mitglied, das sich gesundheitlich in der Lage fühlt, den Vorsitz bis nach der Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen Vorstandes oder mit der Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ein neuer Vorstand gebildet wird.

§ 14

Wegfall der Vereinszwecke, Auflösung des Vereins

1. Fallen die in § 2 bestimmten Vereinszwecke dermaßen weg, dass der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert, oder wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Alveslohe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Sportförderung verwenden soll.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vertretungsvorstands. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gilt § 11 entsprechend.

§15

Datenschutzbestimmungen

Auf öffentlichen Veranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen der Mitglieder und deren Angehörige erstellt werden. Diese werden zur Öffentlichkeitsarbeit (auch in den sozialen Medien) genutzt und dienen außerdem der dauerhaften Dokumentation. Diese Verarbeitung dient der Wahrung unseres berechtigten Interesses an Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation im Sinne von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Gegen die Verarbeitung steht den Mitgliedern in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht zu. Ferner haben sie das Recht auf eine unentgeltliche

Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie unter Umständen auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten.

§16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt in ihrer jetzigen, von der Mitgliederversammlung am 08.11.2024 beschlossenen Fassung in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen worden ist. Die Finanzordnung ist als Anlage beigefügt.